STADT ÖSTRINGEN
STADTTEIL TIEFENBACH

BEBAUUNGSPLAN
"GOLFPLATZ"

2. ÄNDERUNG

18.01.2016	Maßstab = 1:1000

STERNEMANN UND GLUP
FREIE ARCHITEKTEN UND STADTPLANER
ZWINGERGASSE 10 74889 SINSHEIM
TEL.: 0 72 61 / 94 34 0 FAX: 0 72 61 / 94 34 34
E-MAIL: INFO @ STERNEMANN - GLUP . DE

15.02.2016	
14.06.2016	

Rechtliche Grundlage für diesen Bebauungsplan ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132), die Landesbauordnung von Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2010 (GBl. S. 358, ber. S. 416), die Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581).
Für alle aufgeführten Rechtsgrundlagen gilt jeweils die Fassung der letzten Änderung.

A. Verfahren

I. Der Gemeinderat hat gemäß § 2 (1) BauGB am 16.02.2016 die Aufstellung der Bebauungsplan-Änderung auf der Grundlage des § 13a BauGB beschlossen und dem Vorentwurf zugestimmt.
Der Aufstellungsbeschluss wurde in den Östringer Stadtnachrichten vom 26.06.2016 ortsüblich bekannt gemacht.

II. Der Entwurf der Bebauungsplan-Änderung hat nach der ortsüblichen Bekanntmachung vom 26.06.2016 gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 07.03.2016 bis 08.04.2016 öffentlich ausgelegen.
Parallel hierzu erfolgte mit Schreiben vom 04.03.2016 die Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB.

III. Nach Anhörung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange hat der Gemeinderat am 19.07.2016 eine Abwägung vorgenommen, den Planentwurf nochmals ergänzt und den Beschluss gefasst, den Änderungsentwurf gemäß § 4a (3) BauGB erneut öffentlich auszulegen.

IV. Die erneute, öffentliche Auslegung erfolgte im Zeitraum vom 08.08.2016 bis 08.09.2016 (Angekündigt in den Stadtnachrichten Nr. 30 vom 29.07.2016).
Parallel hierzu wurden die von der Planergänzung betroffenen Träger öffentlicher Belange nochmals beteiligt.

V. Die Bebauungsplan-Änderung, deren Inhalt mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmt, ist, nach einer Abwägung über die nochmals eingegangenen Stellungnahmen, unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens vom Gemeinderat gemäß § 10 BauGB am 24.10.2016 als Satzung beschlossen worden.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Planes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmt.

Er ist unter Beachtung der Verfahrensvorschriften zustandegekommen und wird hiermit ausgefertigt.

Östringen, 25.10.2016

Geider, Bürgermeister

VI. Durch ortsübliche Bekanntmachung am 04.11.2016 ist die zweite Bebauungsplan-Änderung am Tage der Veröffentlichung in Kraft getreten.



Legende

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1. BauGB)

1.1. Sondergebiet Golfplatz (§ 1 (10) . BauNVO)

1.1.1 $BG_{1/2}$ Baugebiet (1 und 2)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1. BauGB)

2.1. 0.4 Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)

2.2. (0.8) Geschossflächenzahl

2.3. II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 (1) 2. BauGB)

3.1. Baugrenze (§ 23 (3) BauNVO)

4. Verkehrsfläche (§ 9 (1) 11 BauGB)

4.1 öffentliche Verkehrsfläche

4.2 Private Verkehrsfläche

4.3. Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsfläche

4.3.1 V Verkehrsgrün

5. Grünflächen (§ 9 (1) 15. BauGB)

5.1. Grünfläche

6. Umgrenzung von Flächen mit Regelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur- und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)

6.1.

7. Pflanzbindung, Pflanzgebot (§ 9 (1) 25. BauGB)

7.1. Anpflanzen von Einzelbäumen

8. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplan-Änderung (§ 9 (7) BauGB)

9. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§ 1 (4) und § 16 (5) BauNVO)